

Auskunft:

Dr. Johannes Nöbl

T +43 5552 6136 51000

Zahl: BHBL-II-6002-2011/0030-57

Bludenz, am 09.09.2016

Betreff: Güterweggenossenschaft St. Gallenkirch-Gweil, vertreten durch Obmann Werner Maier, St Gallenkirch; Errichtung eines Alpweges nach Außergweil - naturschutzrechtliche Bewilligung, wasserrechtliche Bewilligung und forstrechtliche Bewilligung

BESCHEID

Mit Eingabe vom 14.03.2015 bzw 08.08.2015 haben die Agrargemeinschaft Maisäß-Ausschlag Gweil und die Agrargemeinschaft Alpe Außergweil um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung und der forstrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Alpweges nach Außergweil sowie um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die im Zuge der Errichtung des Alpweges erforderlichen Gerinnequerungen angesucht.

Mit Eingabe vom 24.05.2016 haben die Agrargemeinschaft Maisäß-Ausschlag Gweil und die Agrargemeinschaft Alpe Außergweil im Auftrag der in Gründung befindlichen Güterweggenossenschaft St Gallenkirch-Gweil um Asphaltierung der ersten 200 m dieser Weganlage angesucht.

Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 08.09.2016, ZI ABB-502.01.070/0354-76, ist die Güterweggenossenschaft St Gallenkirch-Gweil gegründet worden. Damit ist diese Güterweggenossenschaft als Antragstellerin in das gegenständliche Verfahren mit allen diesbezüglichen Rechten und Pflichten eingetreten.

Auf Grund der vorgelegten Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens mit der am 09.07.2015 abgehaltenen mündlichen Verhandlung ergibt sich folgender

Sachverhalt

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Alp- bzw Güterweges nach Außergweil mit einer Länge von ca 6.200 m und einer Planumbreite von maximal 4 m (Fahrbahnbreite 3,25 m). Zusätzlich werden ein Stichweg in den Bereich Mott mit einer Länge von 1.100 m sowie mehrere kleinere Stichweganlagen mit einer Gesamtlänge von ca 700 m errichtet. Die Gesamtlänge der Güterweganlage samt allen Stichwegen beträgt somit 8.000 m.

Die Güterweganlage soll LKW-befahrbar mit einer Grobschüttung von mindestens 50 cm und einer Feinschüttung von mindestens 10 cm sowie einem Kurvenradius von mindestens 7,5 m ausgeführt werden. Die maximale Steigung beträgt 20 %.

Die Errichtung des Weges erfolgt im Wesentlichen im Massenausgleich, das Material für die Wegbefestigung und die Grobschüttung wird teilweise aus Überschussmaterial, welches durch Sprengungen des Felses entsteht, durch Seitenentnahmen an Moränenstandorten oder durch Zufuhr von technischem Schüttmaterial errichtet.

Der genaue Trassenverlauf ist aus dem beiliegenden Lageplan und dem Technischen Bericht zu entnehmen. Zusätzlich zur geplanten Güterweganlage werden zehn Stichweganlagen mit einer maximalen Länge von je 250 m errichtet. Diese dienen zur Erschließung diverser Anwesen im Maisäzßbereich und auf der Alpe. Der genaue Verlauf der Stichweganlagen ist ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen. Die Weganlage verläuft bis hm 47 in Waldbereichen und anschließend über Alpweidefläche sowie unproduktive Flächen.

Für die Trasse, die über Waldbereich erfolgt, ist eine dauernde Rodung im Ausmaß von 5,22 ha und eine befristete Rodung im Ausmaß von 2,72 ha erforderlich.

Im gesamten Verlauf der Güterweganlage sind Ausweichen und Umkehrplätze geplant, welche im Abstand von ca 250 m an geländemäßig geeigneten Stellen errichtet werden.

Die Böschungen weisen eine Neigung von 1:1 bzw 1:2 auf, in steilem Gelände werden bergseits Trockenmauern errichtet. Ansonsten erfolgen der talseitige Aufbau und die Sicherung des Wegkörpers mittels bewehrter Erde.

Im Zuge der Errichtung der Güterweganlage werden diverse Wanderwege gequert. Die Bewilligungsinhaberin wird bei den Schnittstellen durch die Güterweganlage diese für Fußgänger leicht begehbar gestalten und durch Wegweiser oder Markierungszeichen den weiteren Verlauf des Wanderweges kennzeichnen.

Die Entwässerung der Weganlage erfolgt mittels Wasserspulen bzw Bombierung der Fahrbahnoberfläche.

Im Zuge der Wegerrichtung sind diverse Gerinne- und Tobelquerungen erforderlich. Der Spattlagraben wird fünf Mal gequert und zwar mittels Rohrfurten aus Stahlbeton DN 800. Die Querungen finden bei hm 8,8, 12,8, 14,2, 16,5, 19,1 und 21,5 statt. Weiters wird ein Zubringergerinne zum Spattlagraben mittels einem Stahlbetonrohr DN 500 bei hm 7,5 gequert. In weiterer Folge soll der Graben bei hm 55 furtartig gequert werden. Dasselbe erfolgt bei hm 57 sowie bei hm 59,25. Insgesamt werden somit zehn Gerinne- bzw Grabenquerungen durchgeführt.

Grundsätzlich soll die Weganlage so angelegt werden, dass die festgestellten Quellvorkommen nicht tangiert werden. Dennoch könnten verschiedene Quellvorkommen berührt werden, bei denen im Zuge des Güterwegebaues kurzfristige Trübungen auftreten können. Die Quellen dienen teilweise als Wasserversorgung für die bestehenden Maisäße sowie als dauernde Trinkwasserversorgung. Beim betroffenen Gebiet ist kein Quellschutzgebiet ausgewiesen, die Fassungen sind sehr oberflächennah und befinden sich zudem in Bachnähe. Im Waldbereich „Böscha“ bei hm 33,6 (Kehre 13) soll die Quelle Voppa neu gefasst werden. Die Quelle steht im Eigentum von mehreren Grundeigentümern und wird von verschiedenen Nutzungsberechtigten genutzt. Nach Angaben des Amtssachverständigen für Gewässerschutz werden durch die Neufassung der Quelle keine Rechte Dritter beeinträchtigt, es liegt somit auch keine Bewilligungspflicht nach § 9 des Wasserrechtsgesetzes vor. Es sei hier auch noch festgehalten, dass die Quelle Voppa derzeit so gefasst ist, dass jederzeit Oberflächenwässer in die Quelfassung eindringen können und daher eine dem Stand der Technik existierende Trinkwasserversorgung faktisch nicht existiert. Die Antragstellerin hat sich aus Gründen der Beweissicherung freiwillig bereit erklärt (für den als unerwartet eingestuften Zwischenfall), das Quelldargebot dieser Quellen in Form einer einfachen Kübelmessung in regelmäßigen Abständen zu erheben und aufzuzeichnen.

Im Zuge der Bauarbeiten werden temporäre Steinschlagschutzvorrichtungen aufgebaut, diese werden nach Abschluss der Arbeiten wieder entfernt.

Als Ausgleich für die durch das Vorhaben erfolgenden Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft bzw der Waldwirkungen wird von den Antragstellerinnen bzw der Güterweggenossenschaft St Gallenkirch-Gweil garantiert, dass die Bewirtschaftung der Alpe Außergweil mit einer flächenangepassten Viehbewirtschaftung auf die Dauer von 20 Jahren gewährleistet wird. Weiters werden von verschiedenen Grundeigentümern auf die Dauer von 15 Jahren ökologische Pflegemaßnahmen durchgeführt, die sich wie folgt zusammenstellen:

Zum einen werden Entbuschungsarbeiten und Schwendungen in Form von der randlichen Zurückdrängung des aufkommenden Jungwuchses an den Waldrändern im Bereich der Wiesenflächen durchgeführt. Die Entbuschungen werden dabei schonend mit Rücksicht auf die vorhandene Vegetation durchgeführt. Dabei ist darauf zu achten, dass keine im Kataster als Waldfläche ausgewiesenen Flächen betroffen sind. Die Magerwiesen im Bereich der Maisäßflächen, die bereits jetzt als solche bewirtschaftet werden, sind auf die Dauer von 15 Jahren verpflichtend weiter zu bewirtschaften. Magerwiesenbewirtschaftung auf den in Rede stehenden Flächen bedeutet nur einmal jährlich mähen, wobei diese Mahd nicht vor dem 16.07. eines jeden Jahres stattfinden darf, keine Düngung sowie im Frühjahr maximal eine 1-wöchige Beweidung mit einer auf die vor-

handene Fläche angepasste Stückzahl von Weidevieh. Weiters werden zusätzliche Magerwiesenbewirtschaftungsflächen geschaffen. Im Übrigen werden Schwendungen von Alpenrosen auf bestimmten Flächen durchgeführt.

Insgesamt werden Ausgleichsmaßnahmen auf einer Fläche von ca 12 ha durchgeführt, die genaue Beschreibung sowie die Darstellung der Maßnahmen sind aus den beiliegenden Projektunterlagen zu entnehmen, welche diesem Bescheid zu Grunde gelegt werden und einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden. Somit ist auch gesichert, dass die Alpe Außergweil mit über 50 ha Weidefläche weiterhin bewirtschaftet wird.

Die Zustimmungen bzw Verpflichtungserklärungen der betroffenen Grundeigentümer für die Durchführung des Projektes bzw für die verpflichtende Durchführung der vereinbarten Pflegemaßnahmen liegen vor.

Die Baukostensumme beläuft sich auf ca € 1,25 Mio.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten, einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen verwiesen.

Hierüber ergeht folgender

Spruch

I. Gemäß den §§ 24 Abs 2, 25 Abs 2, 33 Abs 1 lit g, 35 Abs 2 und 37 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl Nr 22/1997 idgF, wird die beantragte

naturschutzrechtliche Bewilligung

für die Errichtung eines Alpweges/Güterweges nach Außergweil im Gemeindegebiet St Gallenkirch nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Vorschriften über Antrag des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz:

1. In offenen Bereichen ist die Weganlage sofern technisch möglich so auszuführen, dass ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen berg- und talseitiger Böschung erzielt wird.
2. Verrohrungen bei Gewässerquerungen sind so einzubauen, dass an den Rohrenden kein Absturz bzw keine Unterbrechung im Sohlverlauf entsteht. Die Rohre sind entsprechend anzurampen bzw. in die Böschung einzubauen. Überstehende Rohrenden sind bündig an der Böschung bzw der Rampe abzulängen.

3. Die Wegböschungen sind fortlaufend mit dem Baufortschritt mit vor Ort gewonnenen Soden zu begrünen. Allenfalls sind dem Maschinisten hierfür zusätzliche Arbeitskräfte beizustellen. Auf Weideflächen der Alpe Außergweil sind allenfalls nach Beendigung der Vegetationstransplantation offene Stellen zwischen den eingebauten Soden mit 10 – 15 g / m² Alpinsaatzgut für Kalk-Untergrund einzusäen, mit kompostiertem Mist oder einem vergleichbaren phosphatreichen organischen Dünger zur Bodenstabilisierung leicht zu düngen. Die Samenmischung hat mindestens zu 50 Gewichtsprozent Hauptkomponenten nach der „Richtlinie für standortgerechte Begrünung“ zu enthalten. Die Verwendung entsprechenden Saatgutes in passender Menge ist VOR der Einsaat der Behörde durch ein Bestätigungsschreiben der Lieferfirma nachzuweisen.
4. Bis zur Etablierung eines standortgemäßen Kraut- bzw. Strauchbewuchses sind auf den betroffenen Flächen zur Hintanhaltung des Aufkommens von invasiven Neophyten periodische Kontrollen durchzuführen. Gegebenenfalls vorhandene invasive Neophyten wie zB das drüsige Springkraut sind sachgerecht zu entfernen.
5. Sollte im Bereich der Weganlage bzw ihrer Böschungen eine Beweidung oder Viehtrieb stattfinden, so sind sämtliche begrüneten Flächen bis zur Etablierung einer geschlossenen trittfesten Vegetationsdecke vor Weidegang wirksam durch Abzäunung zu schützen.
6. Querungen von Lesesteinmauern haben sich auf das unbedingt notwendige Längenausmaß zu beschränken. Als Ausgleich für den durch die Querung verloren gehenden Abschnitt ist der bestehen bleibende Rest der Mauer zu sanieren bzw in entsprechender Weise anzurichten.

B) Vorschriften über Antrag der Amtssachverständigen für Geologie:

1. Spätestens bei Baubeginn ist eine geotechnische Bauaufsicht zu bestellen und der Behörde bekannt zu geben.
2. Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Forststraße ist der Behörde ein Bericht der geotechnischen Bauaufsicht vorzulegen.

II. Gemäß den §§ 38, 41, 98, 102, 105 und 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird die beantragte

wasserrechtliche Bewilligung

für die im Zuge der Errichtung des Alpweges/Güterweges nach Außergweil im Gemeindegebiet St Gallenkirch erforderlichen Gerinne- und Tobelquerungen nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden Auflagen erteilt:

A) Vorschriften über Antrag des Amtssachverständigen für Gewässerschutz:

1. Die Rohre im Bereich der geplanten Rohrdurchlässe sind nach Möglichkeit so zu verlegen, dass sich eine sedimentierte Sohle im Rohr einstellen kann und keine Kontinuumsunterbrechungen erfolgen.
2. Die zum Einsatz gelangenden Transportgeräte, Baumaschinen und Baugeräte sind jeweils vor Inbetriebnahme auf Dichtheit aller öl- und treibstoffführenden Leitungssysteme zu überprüfen. Geräte und Maschinen, die beim Einsatz undicht werden, sind umgehend aus dem Gewässerbereich zu entfernen. Die Überprüfung ist vom Bauleiter/Maschinist im Bautagebuch oder in sonstiger schriftlicher Form zu bestätigen.
3. Baumaschinen und Baugeräte dürfen sich ausnahmslos nur während des Einsatzes im Gewässerbett befinden. Ansonsten sind die Geräte außerhalb des Abflussquerschnittes abzustellen.
4. Arbeiten im Gewässerbett sind nach Möglichkeit im Trockenem durchzuführen. Wenn eine Wasserhaltung oder lokale Umleitung des Wassers erforderlich ist, so sind diese Wasserhaltungsarbeiten so zu gestalten, dass Gewässerverschmutzungen durch Trübungen durch Feinsedimente möglichst vermieden werden.
5. Baugeräte, Maschinen und Baufahrzeuge dürfen im Gewässer und Uferbereich (Böschungsbereich) nicht betankt, gewartet oder gereinigt werden.
6. Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks mit Auffangwanne zu verwenden. Der Standort muss sich außerhalb des Abflussquerschnittes befinden.
7. Das Arbeiten mit Wasser gefährdenden Stoffen ist im fließenden Gewässer untersagt. Betonarbeiten sind so durchzuführen, dass kein Austrag von alkalischen Wasch- und Betonabwässern in das Gewässer erfolgt.
8. Baubedingte Verunreinigungen des Gewässers und Uferbereiches sind umgehend aus diesem wieder zu entfernen.
9. Wassergefährdende Bauabfälle sind in wasser- und öldichten Containern zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
10. Als Vorsorge für einen Ölunfall ist im unmittelbaren Baustellenbereich eine dem Ölunfall entsprechende Menge an Ölbindemitteln, jedoch mindestens 10 kg, bereit zu halten.
11. Bei Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen, ist umgehend die Rettungs- und Feuerwehrleitstelle (Tel +43 (0) 5522 / 201), zu informieren.
12. Bei Ausfall der Trink- bzw Brauchwasserversorgung durch die Erdarbeiten für den Alpweg sind die Quellnutzer durch die Antragstellerin mit Ersatzwasser gleichwertig zu versorgen.

B) Vorschriften über Antrag des wildbachtechnischen Sachverständigen:

1. Die Rohrfurten sind mit einem Höhenunterschied von mindestens 0,5 m auszuführen.
2. Die talseitigen Grobsteinschichtungen sind mindestens 1,5 m unter die Bachsohle zu fundieren.

3. Bei Grabenquerungen von nicht wasserführenden Gräben sind diese furtartig auszuführen. Talseits ist eine Grobsteinschichtung mit einer Fundierungstiefe von mindestens 1,5 m unter die Grabensohle zu erstellen.

III. Gemäß § 112 Abs 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215/1959 idgF, wird für die späteste Bauvollendung eine Frist bis zum 31.12.2020 festgesetzt.

IV. Gemäß den §§ 17 Abs 3, 18 und 19 des Forstgesetzes 1975, BGBl Nr 440/1975 idgF, wird die beantragte

forstrechtliche Bewilligung

für die Vornahme einer dauernden Rodung im Ausmaß von 5,22 ha sowie für die Vornahme einer befristeten Rodung im Ausmaß von 2,72 ha zum Zwecke der Errichtung eines Alpweges nach Außergweil im Gemeindegebiet St Gallenkirch nach Maßgabe des festgestellten Sachverhaltes und der einen Bescheidbestandteil bildenden Plan- und Beschreibungsunterlagen unter nachstehenden forstfachlichen Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Rodung ist ausschließlich für Zwecke der Schaffung der verfahrensgegenständlichen Erschließungsanlage zu bewilligen.
2. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung ist mit vier Jahren ab Eintritt der Rechtskraft zu limitieren.
3. Für die Rodung notwendige Schlägerungen sind vom zuständigen Waldaufseher vorher auszuzeigen, nachdem die Nulllinie der Trasse sowie die Rodungsgrenze in der Natur gut sichtbar markiert worden sind.
4. Alles geschlägerte Nadelholz sowie im Zusammenhang mit der Trassenschlägerung anfallende Schadhölzer sind zur Vermeidung gefahrdrohender Forstschädlingentwicklung innerhalb von vier Wochen aus dem Wald abzutransportieren oder zu entrinden.
5. Vor Inangriffnahme der im Gefolge der Rodung anstehenden Erdbauarbeiten, Arbeiten zur Herstellung der Trasse inklusive Böschungssicherung, Gerinnequerung oder Wasserableitung ist eine dafür verantwortliche, geologische Bauaufsicht der Bezirkshauptmannschaft Bludenz namhaft zu machen.
6. Außerhalb der Rodungsfläche gelegene Waldfläche sind so zu sichern, dass Schäden während der Bauphase durch Erosion, Steinschlag, konzentriertem Wasserablauf, Sprengungen, Schlägerungen und Bringung von Trassenholz ausgeschlossen sind.
7. Die befristeten Rodungsflächen (= Böschungen) sind spätestens innerhalb einer Jahresfrist nach Trassenerstellung stabil aufzubauen und unter Belassung eines bewegten Kleinreliefs in der Folge der Naturverjüngung zu überlassen.

Begründung

Die Entscheidungen stützen sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens sowie auf die angeführten Gesetzesstellen.

Gemäß § 35 Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL) ist die Bewilligung zu erteilen, wenn, allenfalls durch die Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, gewährleistet ist, dass eine Verletzung der Interessen der Natur oder Landschaft, vor allem im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung, nicht erfolgen wird.

Wenn trotz Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen eine Verletzung der Interessen von Natur oder Landschaft im Sinne des Abs 1 erfolgen wird, darf nach Abs 2 dieser Gesetzesstelle eine Bewilligung nur dann erteilt werden, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbaren, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigenden Alternativen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 37 Abs 3 GNL können Auflagen und Bedingungen auch in der Vorschreibung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen wie Ersatzlebensräumen bestehen.

Gemäß § 17 Abs 1 des Forstgesetzes ist die Verwendung von Waldböden zu andere Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung gemäß § 17 Abs 2 erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Gemäß § 17 Abs 3 des Forstgesetzes kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn eine Bewilligung nach Abs 2 nicht möglich ist, aber ein öffentliches Interesse einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche überwiegt.

Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat am 08.07.2015 zum geplanten Vorhaben (Gesamtprojekt) ein Gutachten abgegeben. In diesem Gutachten wird der Befürchtung Ausdruck verliehen, dass durch die Erschließung die traditionellen historischen Alp- und Maisäßgebäude ohne Rücksicht auf die typische althergebrachte Bau- und Nutzungsweise für eine zukünftig intensivere Ferien- und Wochenendhaus-Nutzung umgebaut werden und somit ihre traditionellen Elemente verlieren könnten. Dadurch würde ihr bisheriger positiver landschaftsbildlicher Effekt massiv in Frage gestellt. Der Sachverständige befürchtet auch, dass die traditionelle Kulturlandschaft in diesem Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit an landschaftsästhetischem Reiz durch parkende Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen, farbige Sonnenschirme, Anlage von Terrassen etc

verlieren könnte. Auch ginge der einzige positive Effekt dieses Alpweges in Richtung der Ziele des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftsentwicklung, nämlich die Erleichterung von Sanierungsmaßnahmen für die Erhaltung der kulturhistorisch interessanten und noch weitgehend naturbelassenen Maisäß- und Alpegebäude verloren. Die Weganlage stelle einen in absehbarer Zeit nicht wieder gut zu machenden Landschaftseingriff dar und bedeute aufgrund der zu erwartenden Folgen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine massive und dauerhafte Beeinträchtigung für ein Großraumbiotop im Montafon. Daher spreche er sich für ein „In-Ruhe-Lassen“ der Landschaft aus und seitens der Ökologie spreche nur wenig dagegen, dass heute noch nicht erschlossene Alpen von der Natur zurückgeholt werden. Die Wald-Lebensräume sollten zugunsten von „Botschafter-Tierarten“ nicht gestört werden. Insgesamt gelangt der naturschutzfachliche Amtssachverständige zum Schluss, dass das gegenständliche Wegprojekt aus naturschutzfachlicher Sicht und den sich daraus ergebenden gravierenden Nachteilen für die Ziele des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes sowie im Hinblick auf die Erhaltung eines der letzten großen noch nicht erschlossenen Gebieten in Vorarlberg abzulehnen sei.

Die Naturschutzanwältin hat in ihrer Stellungnahme vom 16.11.2015 in Anlehnung an das naturschutzfachliche Gutachten ebenfalls ausgeführt, dass mit der Errichtung der Weganlage eine schwerwiegende Beeinträchtigungen der Interessen von Natur und Landschaft verbunden ist und durch die Eingriffe nicht ausgleichbare Schäden hervorrufen würden. Es sei dem amtlichen und nichtamtlichen Naturschutz entgegen der Einschätzung der Antragsteller klar, dass auch Kulturlandschaften erhaltenswert seien. Es müsse aber in jedem Fall abgewogen werden, ob Kultur- oder Naturlandschaft Priorität haben soll. Deshalb wird es erforderlich sein die öffentlichen Interessen objektiv und konkret darzulegen. Für die Naturschutzanwältin stehe in diesem Gebiet die unberührte Naturlandschaft im Vordergrund, wobei eine angepasste traditionelle Nutzung weiterhin nicht ausgeschlossen werden sollte. Insgesamt könne aus der Sicht der Naturschutzanwaltschaft kein überwiegendes öffentliches Interesse gefunden werden, welches die Errichtung der Weganlage rechtfertigen würde.

Der Amtssachverständige für Forsttechnik hat in seinem Gutachten vom 09.07.2015 mitgeteilt, dass es sich beim betreffenden Waldgebiet um einen Schutzwaldstandort mit Objektschutzwirkung handelt, dessen Bestände überdurchschnittlich hohe Vorräte bei mäßiger Stabilität und Vitalität und fehlender standortgemäßer Verjüngung, insbesondere von Laubholzarten und Tannen aufweisen. Der aktuelle Waldzustand sei Resultat der mangelnden oder unterlassenen Bewirtschaftung sowie der jahrzehntelangen Schalenwildüberhege, wobei hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Schutzfunktion daraus derzeit noch kein besonderes Gefahrenmoment entstehe. Mittelfristig sei jedoch die Wildschadenssituation in Form des Ausfalles der ökologisch wichtigen Baumarten Laubholz und Tanne massiv limitierend. In seinem Befund weist der Sachverständige darauf hin, dass bei unsachgemäßer Bauführung und Wasserableitung die Waldfunktion hinsichtlich des Hangwasserhaushaltes beeinträchtigt werden könnte. Weiters wurde angemerkt, dass sich durch die Trassenschlägerungen und die dadurch entstehenden Bestandsränder die Gefahr von Borkenkäferbefall und von Sturmwürfen erhöhen könnte. Positiv wurde ange-

merkt, dass bei zweckmäßiger Ausführung des Projektes eine Infrastruktur geschaffen werde, die stabilitätsfördernde waldbauliche Eingriffe ermöglicht und das Herstellen ausgeglichener Bestandsphasen und Verjüngungen im Gefolge von Nutzungen erwarten lässt. Speziell könnte durch die verbesserte Infrastruktur eine aus waldbaulicher Sicht hervorragend wichtige Schwerpunktbejagung von Schalenwild im Einzugsgebiet wesentlich erleichtert werden. Insgesamt hat der forsttechnische Amtssachverständige somit die öffentlichen Interessen an der Walderhaltung in seinem Gutachten als nachrangig gegenüber den öffentlichen Interessen der Rodung gewertet und im Gesamten wurde dem Vorhaben somit aus forstfachlicher Sicht unter Vorschreibung verschiedener Auflagen zugestimmt.

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, hat in seiner Stellungnahme vom 29.10.2015 darauf hingewiesen, dass für das Verbauungsprojekt „Gweil-Lawine“ und das flächenwirtschaftliche Projekt „Kreuzgasse“ diese Weganlage eine wesentliche Erleichterung darstelle und notwendig sei. Insbesondere für die uneingeschränkte Zu- und Abfahrt der Mitarbeiter, die diversen Materialtransporte für die Verbauungstätigkeit, zur forstlichen Nutzung und Errichtung von Gleitschutzmaßnahmen im Wald, den Holzabtransport, die Errichtung von Abspannplätzen für Seilkrannutzungen sowie zur Jahrzehnte lang dauernden Pflege der Aufforstungsmaßnahmen und technischen Verbauungen sei die Errichtung des Alpweges erforderlich. Insgesamt wurde daher aus der Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, die Errichtung der Weganlage zur Erleichterung bei der Durchführung/Umsetzung des Verbauungsprojektes der „Gweil-Lawine“ und des flächenwirtschaftlichen Projektes „Kreuzgasse“ befürwortet.

Der Amtssachverständige für Alpwirtschaft hat in seinem Gutachten vom 26.08.2015 ausgeführt, dass die Alpe Außergweil eine Gesamtfläche von ca 135 ha aufweise, wovon ca 55 ha Almfutterfläche darstelle. Die Alpe sei seit Jahrhunderten mit Milchkühen und Rindern bestoßen worden, wobei noch vor wenigen Jahren 28 Milchkühe und 27 Rinder sowie Ziegen gealpt wurden. Auf Grund der unzulänglichen Erschließung sei die Alpe in den vergangenen Jahren auf Mutterkühe, Kälber sowie Rinder (51 Stück) beschränkt worden. Die Alpe weise eine überdurchschnittlich gute Futterqualität mit gutem Pflanzenbestand auf, die sich besonders für die Erzeugung von Sauerkäse eignet. Aus alpwirtschaftlicher Sicht sei der geplante Alpweg eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der weiteren Bewirtschaftung, wobei offen ist, ob diese mit Milchkühen, Mutterkühen oder Jungvieh erfolge. Insbesondere aber bringe der Weg eine Erleichterung beim Viehtrieb, der Alpgebäudeerhaltung, der Erreichbarkeit der Alpe für das Hirtenpersonal und den Tierarzt, den Abtransport von verletzten oder kranken Tieren sowie die Versorgung von Mensch und Tier auf der Alpe. Außerdem brächte die Rückführung der durch die Jahrhunderte lange Bewirtschaftung entstandene Kulturlandschaft in eine Naturlandschaft negative Auswirkungen für die Alpwirtschaft insgesamt mit sich. Zusammenfassend hält der alpwirtschaftliche Amtssachverständige fest, dass der geplante Alpweg eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der weiteren Bewirtschaftung der Alpe darstelle und der gegenwärtig benutzte Viehtriebweg nicht mehr zeitgemäß und sehr beschwerlich ist.

Der landwirtschaftliche Amtssachverständige hat in seiner Stellungnahme festgehalten, dass neben der Alpe Außergweil und des Maisäß Gweil auch noch landwirtschaftlich genutzte Flächen im Gebiet Spattla und Voppa erschlossen und somit auch bewirtschaftet werden sollen. Insgesamt sollen durch diese Weganlage 12,14 ha landwirtschaftlich genutzte und ca 55 ha alpwirtschaftlich genutzte Flächen erschlossen werden. Der Sachverständige verweist auf die Landwirtschaftsstrategie 2020 des Landes Vorarlberg, wonach die Zielsetzung ist, dass die gesamte landwirtschaftliche Kulturlandschaft von bäuerlichen Familienbetrieben nachhaltig bewirtschaftet wird und so zu den gepflegtesten im Alpenraum zählen. Auch die Sicherung der Besiedelung der Berggebiete ist ein klares Ziel der Landwirtschaftsstrategie 2020 - Ökoland Vorarlberg. Aus landwirtschaftlicher Sicht gehört die wegebauliche Erschließung von land- und alpwirtschaftlich genutzten Flächen zu den Erfordernissen eines zeitgemäßen Alp- und Landwirtschaftsbetriebes. Diese wegebauliche Erschließungsmaßnahme stellt somit eine agrarstrukturelle Verbesserung dar, die sich langfristig in das agrarpolitische Konzept der Vorarlberger Ökoland Strategie einordnen lässt. Durch die hier vorgesehenen Maßnahmen werde die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nachhaltig erleichtert und ermöglicht.

Die Agrargemeinschaft Alpe Außergweil und die Agrargemeinschaft Maisäß Gweil als Antragstellerinnen haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 08.08.2015 ausgeführt, dass einerseits durch diese Weganlage eine bessere und leichtere Erreichbarkeit des Verbauungsgebietes sowie für die nachfolgende Bewirtschaftung des flächenwirtschaftlichen Projektes eine erleichterte Bewirtschaftung des Schutzwaldes ermöglicht werde und andererseits die von Menschen über Jahrhunderte geschaffene Kulturlandschaft mit einer schützenswerten Pflanzen- und Artenvielfalt besser erhalten werden kann. Die weitere Nutzung als bäuerliche Kulturlandschaft bewahre die Alpe und das Maisäß unter anderem vor Verbuschung und Verarmung der Pflanzenvielfalt. Der Erhalt der Almweideflächen und die Bewirtschaftung der Almweiden dienen nicht nur der Erhaltung der Nachhaltigkeit der Artenvielfalt sondern auch der Erhaltung von Weide- und Futterressourcen, um zumindest einen kleinen Ausgleich der immer mehr verschwindenden Landwirtschaftsflächen im Tal und in den Mittellagen zu kompensieren. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass durch die Erschließung der Alpe die Jagd und die Waldbewirtschaftung erheblich erleichtert und medizinische Hilfe für das Alpvieh oder ein Abtransport eines verletzten Tieres durch die Wegerrichtung erst ermöglicht werde. Aus den angeführten Gründen sei die Errichtung des Alpweges unbedingt erforderlich.

Die Gemeinde St Gallenkirch hat in ihrer Stellungnahme vom 04.09.2015 sowie in ihrer Stellungnahme vom 27.06.2016 die von den Antragstellerinnen vorgebrachten Argumente ausdrücklich unterstützt und auf die rasche Umsetzung des für den Ortsteil Galgenul so wichtigen Großverbauungsprojektes „Gweil-Lawine“ aus sicherheitstechnischen Gründen hingewiesen. Dies umso mehr als die Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung das Gefährdungspotential der Gweil-Lawine bei kritischer Schneelage sehr hoch einstufen. Die geplanten Verbauungsmaßnahmen würden zu einem deutlich erhöhten Schutz des Siedlungsraumes führen. Alle Investitionen in die Sicherheit der Bevölkerung haben für die Gemeinde oberste Priorität. Zudem hielt die Gemeinde St Gallenkirch in ihrer abschließenden Stellungnahme fest, dass durch die geplante Weg-

anlage die landwirtschaftliche Kulturlandschaft besser erhalten werden könne. Abschließend spricht sich die Gemeinde St Gallenkirch aus öffentlichem Interesse für die möglichst rasche Errichtung dieser Weganlage aus.

§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung schreibt bei der hier zum Tragen kommenden Gemeinwohlabwägung vor, dass die Bewilligung nur dann erteilt werden darf, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl verglichen mit den entstehenden Nachteilen für die Natur oder Landschaft ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl, allenfalls unter der Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen überwiegen und dem Antragsteller keine zumutbare, die Natur oder Landschaft weniger beeinträchtigende Alternative zur Verfügung steht. Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, ist grundsätzlich eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen in der Regel nicht monetär berechenbar und vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Behörde hatte somit einerseits zu prüfen, welches Gewicht einer Beeinträchtigung der Natur und der Landschaft in Bezug auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft durch das Wegebauvorhaben zukommt. Andererseits hat die Behörde die langfristigen öffentlichen Interessen, denen die Verwirklichung des Vorhabens dienen soll, gegenüberzustellen. Auch war zu prüfen, ob den Antragstellern keine zumutbare, die Natur und Landschaft weniger beeinträchtigende Alternative zur Verfügung steht.

In mehreren Vorprüfungsverfahren, zuletzt im Jahre 2003 und 2007, wurden verschiedene Varianten zur wegebaulichen Erschließung der Alpe Außergweil und des Maisäß-Ausschlag Gweil untersucht. So wurden einerseits eine Erschließung über die bestehende Forststraße Rütital-Bärwald – also von oben her – zum Maisäß Gweil und von dort in weitere Folge zur Alpe Außergweil geprüft. Zudem hat es eine amtswegige Begehung einer Erschließungsmöglichkeit in Verlängerung der bestehenden Forststraße Hof, ausgehend von der Parzelle St. Gallenkirch Hof – Unter dem Schrofen gegeben. All diese Varianten wurden teilweise vom naturschutzfachlichen Amtssachverständigen oder anderen Amtssachverständigen negativ bzw. als nicht umsetzbar beurteilt.

Die nunmehr zur Bewilligung beantragte Erschließungsvariante wurde im Laufe der Jahre hinsichtlich der Trassenführung optimiert. Mit der nunmehr vorliegenden Wegtrasse erfolgt die Erschließung der Alpe Außergweil über das Maisäßgebiet Gweil und verschiedene Bereiche von Voppa und Spattla im Anschluss an das bestehende Wegenetz ausgehend von der Parzelle St. Gallenkirch-Galgenul. Dadurch kann das Verbauungsgebiet der „Gweil-Lawine“ und das flächenwirtschaftliche Projekt „Kreuzgasse“, aber auch die bestehenden Alpflächen und Maisäßgebiete bestmöglich erschlossen werden. Bei der Umsetzung der gegenständlichen Erschließungsstraße mit ihren Stichwegen ist der größte Synergieeffekt in Bezug auf die langfristigen öffentlichen Interessen, die mit diesem Güterweg verbunden sind, erzielbar.

Die Errichtung des verfahrensgegenständlichen Alp- bzw. Güterweges trägt in erheblichem Maße auch dazu bei, dass die Alpe Außergweil mit ihren ausgezeichneten und qualitativ hochwertigen Almfutterflächen erhalten und weiterhin bewirtschaftet werden kann. Es ist selbstredend, dass für eine nicht erschlossene Alpe oder Maisäßfläche, welche nur über einen stundenlangen Fußmarsch erreichbar ist, kaum mehr landwirtschaftliches Personal (Hirten, Senner etc) zu finden ist. Auch die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung der Maisäßlandschaft Gweil wird durch die geplante Weganlage längerfristig gesichert. Dadurch kann in erheblichem Maße ein Beitrag geleistet werden, eine über Jahrhunderte entstandene und gepflegte Kulturlandschaft zu erhalten. Alle mit dem Erhalt der Kulturlandschaft verbundenen Maßnahmen wie Beweidung und jährliches Mähen aber auch Durchführung von Schwendungen, sind nur dann abgesichert, wenn eine zeitgemäße Erreichbarkeit dieser bäuerlichen Kulturlandschaft möglich ist. Somit trägt die Errichtung des Erschließungsweges auch dazu bei, dass die Vielfalt der Pflanzenwelt in ihrer Eigenheit und Schönheit im Alp- und Maisäßgebiet auf den dort befindlichen Magerwiesen erhalten bleibt. Nicht bewirtschaftete Alp- und Maisäßflächen sind in wenigen Jahren verbuscht und von Farn, Alpenrosen, Stauden und Erlenbeständen überwuchert und tragen zur Verarmung der Pflanzenvielfalt und der im Montafon seit Jahrhunderten gepflegten bäuerlichen Kulturlandschaft in diesem Gebiet bei.

Im Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe „Zukunft Maisäß Montafon“ vom Dezember 2012 ist unmissverständlich auf die Bedeutung und Wichtigkeit der Erhaltung der Kulturlandschaft (Maisäßlandschaft) hingewiesen worden, wobei gemeinsames Ziel von Grundeigentümern, Agrargemeinschaften, Gemeinden des Montafons sowie regionalen und überregionalen Institutionen ist, die Erhaltung und zeitgemäße Entwicklung von Alp- und Maisäßlandschaften abzusichern. Für das Montafon ist dies eine der bedeutendsten eng mit der geschichtlichen Entwicklung dieses Tales verbundenen kulturellen Aufgaben. Die sich in den vergangenen Jahrhunderten entwickelte Drei-Stufen-Landwirtschaft prägte nicht nur die Kulturlandschaft des Montafons, sondern auch das soziale und kulturelle Leben der Bevölkerung. Die Maisäß- und Alplandschaft trägt auch heute noch in nicht unwesentlichem Maße zur regionalen Identität der Bevölkerung des Montafons bei. In diesem Zusammenhang darf auch noch festgehalten werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht nur Lebensmittel sondern auch andere übergeordnete öffentliche Güter hervorbringt. Ein solches öffentliches Gut ist z.B. der Erhalt einer intakten Kulturlandschaft, der Erhalt der pflanzlichen Artenvielfalt usw. Betrachtet man diese Bedeutung für das Montafon im Allgemeinen und für die Gemeinde St. Gallenkirch im Besonderen, so ist aus all diesen Gründen dem Erhalt dieser jahrhundertealten Kulturlandschaften der Vorteil gegenüber der Rückführung des Gebietes in eine unberührte dem Wildwuchs überlassene Naturlandschaft, der Vorzug zu geben. Dies wird noch dadurch unterstützt, dass die Alp- und Maisäßflächen von Gweil eine ausgezeichnete Futterqualität und ausreichendes Wasserangebot im Sommer aufweisen, wie dies im Montafon nur in wenigen Fällen bekannt ist.

Wenn auch von der naturschutzfachlichen Seite unter anderem festgehalten wurde, dass einerseits die unberührte Naturlandschaft bevorzugt würde, wo aber auch die traditionelle Nutzung nicht ausgeschlossen werden müsste, wird verkannt, dass die Bewirtschaftung einer Alpe oder

eines Maisäßgebietes ohne zeitgemäße Erschließung aus alpwirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Sicht (Versorgung der Tiere mit Tierarzt, Findung von Hirtenpersonal, Aufrechterhaltung des Sennereibetriebes, Erreichbarkeit für Tier und Mensch etc.) heute ohne Erschließung langfristig nicht mehr gesichert ist. Wenn man dann noch weiß, dass aufgrund des gefährlichen und steilen Viehtriebweges auf das Maisäß Gweil und die Alpe Außergweil in der Vergangenheit immer wieder Tiere abgestürzt und sich mehrfach verletzt haben, ist alleine aus dem tierschutzrechtlichen Aspekt eine zeitgemäße Erschließung mehr als gerechtfertigt.

Weiters darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Maisäß- und Alpgebiete aus heutiger Sicht unter Berücksichtigung des Rückganges landwirtschaftlicher Flächen im Talbereich und den damit verbundenen Bodenverbrauch eine für die Landwirtschaft unverzichtbare Flächenreserve und Futterressource darstellt. Diese Ressource soll mit Blickrichtung auf die Zukunft für die Landwirtschaft so genutzt werden, dass eine landwirtschaftliche Vollnutzung jederzeit wiederum möglich ist. Auch dies ist ein zu berücksichtigendes öffentliches Interesse zur Zielerreichung, wie sie in der „Landwirtschaftsstrategie 2010 – Ökoland Vorarlberg“ umschrieben ist.

Aus forstlicher Sicht ist klar festzuhalten, dass durch den Rückgang der bäuerlichen Bevölkerung die Waldgebiete in den vergangenen Jahrzehnten stark zugenommen haben. Diese einmal vom Wald zurückeroberten Flächen lassen sich dann kaum mehr in Kulturland rückführen, da diesbezüglich die strengen Regeln des Forstrechtes anzuwenden sind. Durch eine auf das Schutzziel forstfachlich abgestimmte Schutzwaldpflege und Schutzwaldbewirtschaftung wird die Funktionsfähigkeit des Waldes erhalten und optimiert. Eine gezielte Schutzwaldbewirtschaftung kann teure technische Verbauungsmaßnahmen ersetzen. Überalterte oder nicht ausreichend verjüngte Schutzwälder können ihre Schutzfunktion nur noch eingeschränkt erfüllen. Mit der Umsetzung von sogenannten flächenwirtschaftlichen Projekten werden im Schutzwald gezielt forstliche und technische Maßnahmen realisiert, um Schutzwälder wieder zu stabilisieren. Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Schutzwaldbewirtschaftung ist ein dem Lebensraum angepasster Wildbestand der eine standortgerechte Verjüngung ermöglicht. All das sind Maßnahmen, die durch die gegenständliche Erschließungsstraße in einem großen Maß künftig besser und einfacher umgesetzt werden können. Somit wird der darunter liegende Siedlungsraum und die Infrastruktureinrichtungen nachhaltig geschützt, was ein überwiegendes öffentliches Interesse darstellt. Nach Feststellung des forstfachlichen Amtssachverständigen ist in diesem Schutzwald aus waldbaulicher Sicht aktiv einzugreifen, um hier eine möglichst stabile Entwicklung für den dort stockenden Schutzwald zu gewährleisten. Mangelnde Waldpflege und weit überhöhte Schalenwildbestände würden über kurz oder lang zu einer arten- und strukturarmen Entwicklung dieser Waldgebiete und damit zu neuen erhöhten Naturgefahren führen. Der forstfachliche Amtssachverständige räumt in seinem Gutachten auch ein, dass im betreffenden Waldgebiet überdurchschnittlich hohe Vorräte bei mäßiger Stabilität und Vitalität sowie fehlender Verjüngung insbesondere bei Laubholz und Tanne gegeben sind. Dies ist zweifelsfrei auf die mangelnde Bewirtschaftung einerseits und einer überhöhten Schalenwildpopulation andererseits zurückzuführen. Wenn auch daraus derzeit noch keine unmittelbar akute Gefährdung in der Schutzfunktion des Waldes besteht, ist jedoch bekannt, dass diese bei weiterer Untätigkeit zwangsläufig über kurz

oder lang entstehen wird. Bei fehlender Erschließung mit einer für den Holztransport geeigneten Weganlage ist erfahrungsgemäß eine Bewirtschaftung in dieser Höhenlage nicht oder nur sehr schwer z.B. nur durch Hubschrauberbringung möglich. Dies führt letztendlich dazu, dass eine erforderliche aktive Waldbewirtschaftung dieses Schutzwaldes unterbleibt. Die Errichtung eines Alp- bzw. Güterweges erleichtert bzw. ermöglicht somit eine aktive Waldbewirtschaftung. Zusammenfassend kommt der forsttechnische Amtssachverständige zum Schluss, dass mit der Errichtung der Weganlage bei fachgerechter Ausführung eine wesentliche Verbesserung in der Waldbewirtschaftung verbunden ist. Auch werde die Schwerpunktbejugung durch die Errichtung dieses Güterweges wesentlich erleichtert bzw. erst ermöglicht. All das sind berechnete öffentliche Interessen, die auch eine erhebliche Auswirkung auf die künftige Erhaltung der Schutzwaldfunktion Einfluss nehmen. Aus all den angeführten Gründen hat der forstfachliche Amtssachverständige der Errichtung des in Rede stehenden Güterweges vollinhaltlich unter Vorschreibung verschiedener Auflagen zugestimmt.

Die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, geht nach wie vor von einem großen Maß an Bedrohung/Gefährdung für zahlreiche ganzjährig bewohnte Objekte in der Parzelle Galgenul sowie für die einzige Verkehrsverbindung nach Gargellen (Landesstraße L 192) durch die „Gweil-Lawine“ aus. Dies ist zwischenzeitlich auf Grund der zahlreichen untersuchten Varianten amtsbekannt und ergibt sich auch aus den zahlreichen Medienberichten (zuletzt in den Vorarlberger Nachrichten vom 15.02.2016). In der roten und gelben Gefahrenzone dieser Lawine befinden sich über 60 Wohnobjekte und Fremdenpensionen sowie ein Gastgewerbebetrieb. Immerhin umfasst das Anbruchgebiet der „Gweil-Lawine“ ca. 200.000 m² Verbauungsfläche. Anhand dieser Dimension wird klar, warum der Errichtung eines LKW-tauglichen Güterweges der Vorzug gegenüber einer Material- und Mannschaftstransport per Hubschrauber der Vorrang einzuräumen ist. Außerdem sind die Verbauungsmaßnahmen über einen längeren Zeitraum angelegt. Auch für das flächenwirtschaftliche Projekt „Kreuzgasse“ ist der in Rede stehende Güterweg für den Transport von Arbeitern und Material sehr vorteilhaft. Derart umfangreiche und langfristige Verbauungsprojekte können in der Errichtungsphase und der langfristigen Nachbetreuungsphase nicht allein über Hubschraubertransporte abgewickelt werden. Zu den Ausführungen der Naturschutzanwältin, wonach dieses Verbauungsprojekt nicht von höchster Priorität sei und der Zeitpunkt des Baubeginns noch nicht bekannt ist, muss entgegengehalten werden, dass der Baubeginn sehr wohl schon mit 2018 festgelegt wurde und die Sicherung von Dauersiedlungsgebiet und Infrastruktureinrichtungen haben sehr wohl höchste Priorität. Dies ergibt sich auch allein schon aus der Tatsache, dass die „Gweil-Lawine“ in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach teilweise bis ins Tal abgegangen ist und immer wieder große Schäden angerichtet hat. Daher trägt die gegenständliche Weganlage auch wesentlich dazu bei, die Sicherheit für ganzjährig bewohntes Siedlungsgebiet und Infrastruktur in entscheidendem Maße abzusichern.

In wasserrechtlicher Hinsicht ist auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Gewässerschutz hinzuweisen. Grundsätzlich ist die Güterwegtrasse so angelegt, dass sie keine Quellvorkommen direkt tangiert. Der gewässerschutztechnische Amtssachverständige hat jedoch festgehalten, dass die Quellen Voppa derzeit nur so gefasst sind, dass jederzeit Oberflächenwässer in

diese Quellfassungen eindringen können und somit eine dem Stand der Technik entsprechende Trinkwasserversorgung faktisch nicht existiert. Es existiert auch kein Quellschutzgebiet. Außerdem wurde im Verfahren festgehalten, dass die Schüttung der Quelle durch die Errichtung der Güterweganlage grundsätzlich nicht beeinträchtigt wird. Sollte es jedoch wider Erwarten zu einer oberflächlichen Beeinträchtigung in Form einer kurzfristigen Trübung kommen, so ist für diese Bauzeit von der Antragstellerin Ersatzwasser im derzeitigen Umfang mittels einer Schlauchleitung vom nahegelegenen Hydranten zur Verfügung zu stellen. Der Vollständigkeit halber wird hier noch festgehalten, dass seitens der Quellbesitzer bzw. Quellnutzungsberechtigten geplant ist, die überalterte und nicht dem Stand der Technik mehr entsprechende Quellfassung instand zu setzen bzw. neu zu fassen.

Schließlich soll aus agrarstruktureller, alp- und landwirtschaftlicher Sicht in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, dass in der „Vorarlberger Landwirtschaftsstrategie 2020 - Ökoland Vorarlberg“ als zentrales Ziel die nachhaltige Bewirtschaftung und Pflege auch peripherer Lagen vorgesehen ist, damit die insgesamt bewirtschafteten Flächen in Vorarlberger Berggebieten nicht abnehmen. In diesem Sinne ist die Errichtung einer Erschließungsstraße für ein Alpgebiet eine insgesamt kostensenkende und arbeitssparende Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung und Betreuung der Alm- und Maisäzflächen. In dieser Landwirtschaftsstrategie 2020 der Vorarlberger Landesregierung wird die Erhaltung und Pflege der tradierten Kulturlandschaft in enge Beziehung zum Naturschutz, zur Naherholung, zum Tourismus aber auch zur Freizeitwirtschaft gestellt. Auch jedes Lebensmittel steht mit der Kulturlandschaft in direkter oder indirekter Beziehung. Somit sind die Vorarlberger Alpen nicht nur ein Wirtschaftsfaktor für die heimische Landwirtschaft, sondern sind auch ein bedeutendes Kulturgut, Raum für großartige Pflanzenvielfalt, und Quelle zur Erholung. Weiters ist dort auch ausgeführt, dass das System Alpe nicht funktioniert, wenn es sich selbst überlassen wird und schließlich ist in dieser Landwirtschaftsstrategie 2020 der Vorarlberger Landesregierung auch festgehalten, dass mit der Aufrechterhaltung der Alp- und Maisäzwirtschaft zahlreiche Arbeitsplätze direkt und indirekt verbunden sind. Somit hat die „Landwirtschaftsstrategie 2020 - Ökoland Vorarlberg - regional und fair“ auch einen außerordentlich hohen Stellenwert. Um die in dieser Strategie enthaltenen Ziele zu erreichen und umzusetzen, nämlich die Anzahl der aufgetriebenen Tiere auf Vorarlberger Alpen inklusive Vorsäßen 2020 im Vergleich zu 2010 gleichzuhalten, kann eigentlich auf hoch effiziente und futterreiche Almfutterflächen nicht einfach verzichtet werden, da diese Flächen insgesamt einen unverzichtbaren Beitrag zur ausgewogenen und naturnahen Fütterung des Viehs aufweisen.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang auch noch festgehalten, dass die Alpweideflächen sowie die Maisäzflächen für Haupt- und Nebenerwerblandwirte aus agrarstrukturpolitischer und landwirtschaftlicher Sicht als Futterressource, aber auch als ökonomische Grundlage dienen, die dringend benötigt wird. Ferner ergibt sich durch die gegenständliche Erschließung auch ein verbessertes Alp-, Maisäz- und Waldpflegeverhalten für die Eigentümer und das dort eingesetzte Alp- und Forstpersonal. Nicht erschlossene Alp- und Weideflächen sind heute nicht mehr zeitgemäß zu bewirtschaften und somit der Verbuschung und Wiederbewaldung ausgesetzt. Einmal an den Wald verlorene Kulturlandschaft ist aus heutiger Sicht kaum mehr in Weideflächen rückführ-

bar. Aufgrund des geringen Arbeitskräfteeinsatzes in der Landwirtschaft ist der Faktor Zeit zu einer relevanten Größe geworden.

Außerdem hat der landwirtschaftliche Amtssachverständige in seinem Gutachten darauf hingewiesen, dass der geplante Alpweg eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung der weiteren Bewirtschaftung darstelle. Die damit verbundenen Erleichterungen für das Alppersonal seien sehr wesentlich, der Viehtrieb werde erleichtert, die Gebäudeerhaltung, die Erreichbarkeit für das Hirtpersonal und den Tierarzt, die Versorgung von Mensch und Tier, aber auch der Abtransport insbesondere von verletzten und kranken Tieren würde über die geplante Weganlage wesentlich verbessert bzw. erst ermöglicht werden. Insgesamt stelle eine fehlende oder unzulängliche Erschließung land- und alpwirtschaftlich genutzter Kulturlächen ein Mangel an der bestehenden Agrarstruktur dar. Somit ist diese wegebauliche Maßnahme als agrarstrukturelle Verbesserung gesamthaft und langfristig in das agrarstrukturpolitische Konzept der Vorarlberger Ökoland-Strategie 2020 einzuordnen.

Die Gemeinde St. Gallenkirch hat in ihren Stellungnahmen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Erschließungsstraße zur Umsetzung der Großverbauungsprojekte „Gweil-Lawine“ sowie das flächenwirtschaftliche Projekt „Kreuzgasse“ aus sicherheitstechnischen Gründen zum Schutz des Dauersiedlungsgebietes Galgenul und der Landesstraße L192 nach Gargellen höchste Priorität aufweisen. Zudem weist die Gemeinde noch darauf hin, dass durch die Errichtung des in Rede stehenden Güterweges die Erhaltung der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft und alle damit verbundenen Maßnahmen der Intensivierung der Schutzwaldbewirtschaftung ein hohes öffentliches Interesse aufweisen und deshalb diese Weganlage so rasch als möglich umzusetzen ist.

Bei der vorzunehmenden Gemeinwohlabwägung gemäß § 35 Abs. 2 GNl waren in der Gesamtbeurteilung die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile für die Alpwirtschaft, nämlich die künftige Sicherung der Bewirtschaftung der Alpe Außergweil und der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Maisäß-Ausschlag Gweil, sowie die damit verbundene Erhaltung der Kulturlandschaft, was auch mit der Aufrechterhaltung der Artenvielfalt, Einzigartigkeit und Schönheit der Natur und somit auch in touristischem Interesse gelegen ist, ganz besonders aber der sicherheitstechnische Aspekt und der Schutz des Dauersiedlungsgebietes Galgenul sowie der Gargellner Landesstraße durch die Erschließung des Verbauungsgebietes der „Gweil-Lawine“ sowie des flächenwirtschaftlichen Projektes „Kreuzgasse“ durch eine dauernd gesicherte Zu- und Abfahrt für die beteiligten Mitarbeiter, die Materialtransporte sowie die Wartung der Lawinenwerke, die Pflege und Aufforstung des Schutzwaldes für die nächsten 30 Jahre, den Abtransport des anfallenden Holzes, die Vermeidung von Hubschraubertransporten etc., die Erleichterung der forstlichen und jagdlichen Bewirtschaftung des Schutzwaldes sowie der Maisäß- und Alpflächen waren im Ergebnis höher zu gewichten als die mit der Errichtung des Erschließungsweges einhergehenden Eingriffe in die Interessen am Schutz der Natur und Landschaft. Die negativen Auswirkungen wurden durch zahlreiche vorgeschriebene Auflagen auf das geringstmögliche Ausmaß reduziert. Zudem

soll hier nicht unterwähnt bleiben, dass entsprechend umfangreiche und langfristige Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes vertraglich vereinbart wurden.

Abschließend wird der Vollständigkeit halber hier noch ausdrücklich und unmissverständlich darauf hingewiesen, dass durch die Errichtung des Güterweges keinerlei Rechtsanspruch im Hinblick auf eine Widmung oder Baubewilligung für ein Maisäß- oder Alpgebäude abgeleitet werden kann. Für allfällige Sanierungs- oder Umbauarbeiten an bestehenden Objekten sind die rechtlichen Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vollinhaltlich einzuhalten. Aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung der Alp- und Maisäßlandschaft in dem vom Güterweg erschlossenen Bereich ist jede Erhaltungs-, Umbau- und Baumaßnahme im Vorfeld mit der zuständigen Baubehörde (Bürgermeister der Gemeinde St. Gallenkirch bzw. Bauverwaltung Montafon in Schruns) zu besprechen. Eine allfällige Anbringung von Markisen, Solarpaneelen etc ist ebenfalls in jedem Fall vorab mit der zuständigen Baubehörde zu besprechen, da die Urtümlichkeit und Natürlichkeit dieser Maisäß- und Alpgebäude zumindest nach außen hin unverändert bleiben soll. Sollte seitens der Behörden festgestellt werden, dass ohne Einhaltung der raumplanungsrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften Baumaßnahmen gesetzt wurden, ist mit einer Verwaltungsstrafe bzw. mit der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes zu rechnen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab seiner Zustellung Beschwerde erhoben werden, die schriftlich, mit Telefax oder mit E-Mail bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz einzubringen ist. Die Beschwerde hat zu enthalten: die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis zur Gebührenbefreiung:

Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs 5 GebG oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Ergeht an:

1. Güterweggenossenschaft St Gallenkirch-Gweil , Obmann Werner Maier, Silvrettastraße 38c, 6791 St Gallenkirch, Brief: RSb, unter Anschluss einer genehmigten Projektausfertigung
2. Naturschutzanwaltschaft für Vorarlberg, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn, E-Mail: office@naturschutzanwalt.at
3. Gemeinde St. Gallenkirch, zH Herrn Bürgermeister Josef Lechthaler, 6791 St. Gallenkirch, E-Mail: gemeindeamt@st.gallenkirch.at
4. Agrargemeinschaft Maisäß-Ausschlag Gweil, Sponaweg 56a, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
5. Agrargemeinschaft Alpe Außergweil, Silvrettastraße 38c, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
6. Interessentschaft Stand Montafon, Forstfonds, Montafonerstraße 21, 6780 Schruns, Brief: RSb
7. Vorarlberger Illwerke AG, Weidachstraße 6, 6900 Bregenz, Brief: RSb
8. Herrn Edwin Düngler, Galgenul 145b, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
9. Walter Stocker, Legerstraße 2a, 6800 Feldkirch, Brief: RSb
10. Dietmar Stocker, Fohnstraße 28, 6822 Satteins, Brief: RSb
11. Christine Stocker, Augasse 21, 6822 Satteins, Brief: RSb
12. Georg Marent, 112a, 6791 St Gallenkirch, Brief: RSb
13. Herrn Rudolf Ganahl, Boden 194, 6791 St Gallenkirch, Brief: RSb
14. Heinz Ganahl, Nr 148a, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
15. Ingrid Brand, Isatetsch 2, 9490 VADUZ, LIECHTENSTEIN, Brief: RSb
16. Frau Veronika Bargehr, 69/14, 6791 Gortipohl, Brief: RSb
17. Herrn Wolfgang Bargehr, HNr 127b, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
18. Christoph Bargehr, Zamangweg 20b, 6791 St Gallenkirch, Brief: RSb
19. Rainer Bargehr, Zamangweg 20a, 6791 St Gallenkirch, Brief: RSb
20. Herrn Günther Bargehr, Galgenul 120a, 6791 St. Gallenkirch, Brief: RSb
21. Herrn Remo Stemer, HNr 146, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
22. Frau Juliana Stemer, Gortipohl 76a, 6791 St. Gallenkirch, Brief: RSb
23. Frau Elisabeth Stemer, Galgenul 136, 6791 St Gallenkirch, Brief: RSb
24. Herrn Engelbert Stemer, Galgenul 136, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
25. Herrn Alfred Vallaster, Balzerstraße 38, 6773 Vandans, Brief: RSb
26. Dietmar Vallaster, Gantschierstraße 7, 6780 Schruns, Brief: RSb
27. Herrn Otmar Vallaster, Gantschierstr. 5, 6780 Schruns, Brief: RSb
28. Herrn Elmar Juen, 6791 St.Gallenkirch HNr 42, Brief: RSb
29. Herrn Friedrich Juen, 60b, 6787 Gargellen, Brief: RSb

30. Wolfgang Juen, 42, 6791 St Gallenkirch, Brief: RSb
31. Lothar Juen, St Gallenkirch 42, 6791 St Gallenkirch, Brief: RSb
32. Gerhard Schuler, Gantschierstraße 38, 6780 Schruns, Brief: RSb
33. Frau Irene Schoder, Egga 136b, 6791 St. Gallenkirch, Brief: RSb
34. Gertrude Ksobiak, Schillerstraße 3, 88045 FRIEDRICHSHAFEN, DEUTSCHLAND, Brief: RSb
35. Frau Ingeborg Hitzig, Galgenul 145B, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
36. Herrn Friedrich Biermeier, Alte Landstraße 261b, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
37. Herrn Hermann Tschofen, Egger 134a, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
38. Gerhard Tschofen, Galgenul 134b, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
39. Frau Herta Thöny, 6791 St.Gallenkirch HNr 201, Brief: RSb
40. Herrn Erich Thöny, 201, 6791 St.Gallenkirch, Brief: RSb
41. Ulricke Klehenz, Außerbova 47, 6793 Gaschurn, Brief: RSb
42. Norbert Walter, 11, 6700 Lorüns, Brief: RSb
43. Klemens Walter, Wagenweg 64, 6780 Schruns, Brief: RSb
44. Walburga Mathies, 37, 6791 St Gallenkirch, Brief: RSb

Der Bezirkshauptmann

Dr Johannes Nöbl

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft (VIId), Intern, zH Amtssachverständigen für Wasserbau und Gewässerschutz
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), Intern, Amtssachverständige für Geologie, zu ZI VIIa-98.70
3. Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (UI), Intern, zH Amtssachverständigen für Limnologie
4. Agrarbezirksbehörde (ABB), Intern, zH DI Wolfgang Burtscher
5. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bludenz, Oberfeldweg 6, 6700 Bludenz, E-Mail: gbl.bludenz@die-wildbach.at, zu ZI 712/1560
6. Abt. VIII - Forst, Jagd und Fischerei (BHBL-VIII), Intern, Amtssachverständiger für Forsttechnik, zu ZI VIII-1109.23/0095, unter Anschluss einer genehmigten Projektausfertigung
7. Bauverwaltung Montafon, pA Marktgemeindeamt Schruns, 6780 Schruns, E-Mail: andreas.pfeifer@schruns.at
8. Stand Montafon, Forstfonds, Montafonerstraße 21, 6780 Schruns, E-Mail: info@stand-montafon.at, als Planer
9. , Herrn Wasserbuchführer, im Hause, E-Mail: wilfried.natter@vorarlberg.at, unter Anschluss einer genehmigten Projektausfertigung (folgt per Post)

zur Kenntnis.

FdRdA